

Aktueller Stand der Sanktionen gegen Syrien

Waren- und Personenembargos der EU

Rechtsquellen:

Verordnung 36/2012 (kons. Fassung), geändert durch Verordnung 2021/743,

Verordnung 2021/848,

Beschluss 2013/255/GASP (kons. Fassung), geändert durch

Beschluss 2021/30, Beschluss 2021/751, Beschluss 2021/855,

FAQs der Europäischen Kommission

Die EU-Sanktionen beinhalten insbesondere folgende Beschränkungen:

1. Rohöl und Erdölzeugnisse inkl. Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive
2. Ausrüstung für Öl-/Gasindustrie (Anhang VI)
3. Kraftwerksbau
4. Ausrüstung für Internet-/Telefonüberwachung
5. Diverse weitere Ausrüstungsgüter
6. Luxusgüter
7. Gold, Edelmetalle, Diamanten, Banknoten, Münzen
8. Militärgüter/Ausrüstung für interne Repression
9. Flüge syrischer Fluglinien
10. Finanzsanktionen - Personenlisten
11. Zentralbank Syriens
12. Finanzdienstleistungen
13. Frachtkontrolle
14. Kulturgüter

ad 1) Rohöl und Erdölzeugnisse inkl. Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive:

Die EU verbietet den **Import**, den Kauf, die Beförderung, die Finanzierung von **Rohöl** und **Erdölzeugnissen**, die in **Anhang IV** der VO 36/2012 definiert werden, aus Syrien oder mit Ursprung in Syrien. Es ist verboten, im **Anhang Va** gelistete **Flugturbinenkraftstoffe** und Kraftstoffadditive unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben, **auszuführen**, zu finanzieren, zu versichern bzw. Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr der im Anhang der Verordnung angeführten Waren zu erbringen. Es gelten Ausnahmen (Anhang Vb) z.B. für nicht syrische Zivilfluggeräte, für die Verwendung zu humanitären Zwecken, für die Vereinten Nationen, für die Durchführung und Erleichterung von Hilfsleistungen, Evakuierungen, etc.

Es besteht nachstehende **Ausnahme**, um humanitären Hilfsorganisationen die legale Beschaffung von Erdölzeugnissen (Treibstoff) zu ermöglichen: der Erwerb/die Beförderung von Erdölzeugnissen und deren Finanzierung zur Erbringung humanitärer Hilfe und Unterstützung für die Zivilbevölkerung in Syrien (Art 6a).

Dies ist genehmigbar, wenn nicht gegen sonstige Verbote verstoßen wird.

Eine weitere **Ausnahme** betrifft den Erwerb/die Beförderung von Erdölzeugnissen samt Finanzierung durch diplomatische oder konsularische Missionen für deren amtliche Zwecke

ad 2) Ausrüstung für die Öl-/Gasindustrie:

Es besteht ein **Verbot** des Exportes, Verkaufes, Lieferung oder Weitergabe (unmittelbar oder mittelbar) an syrische Personen, Organisationen oder Einrichtung von im **Anhang VI** gelisteter **Schlüsselausrüstung und Technologie**, die zur Exploration oder Förderung von Erdöl und Erdgas, zur Raffination bzw. zur Verflüssigung von Erdgas verwendet werden kann. Gleichfalls verboten ist die technische Hilfe, die Vermittlung, die Finanzierung hierfür.

Ausnahme für Altverträge

Diese Verbote gelten nicht für die Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, die vor dem 19.1.2012 erteilt oder eingegangen wurden (siehe Art 10).

Mitteilungspflicht an BMDW mindestens 21 Tage vor Transaktion.

Verboten ist auch die Gewährung von Darlehen/Krediten, die Beteiligung an syrische juristische Personen und Einrichtungen (innerhalb und außerhalb Syriens), die in der Exploration, Förderung, Raffination von Erdöl tätig sind. Ebenso verboten ist die Gründung von Joint Ventures mit diesen. Hier gilt eine

Ausnahme für die unbefristete **Erfüllung von Altverträgen**, das sind solche, die vor dem 23. September 2011 geschlossen wurden.

Zur finanziellen **Unterstützung** der **syrischen Opposition** und im Interesse der syrischen Zivilbevölkerung besteht nachstehende Ausnahme (Art 9a): Die **EU-Mitgliedstaaten** können die an sich einem Verbot unterliegende Ausfuhr, die Lieferung, Weitergabe, den Verkauf dieser Schlüsselausrüstung, ebenso die Finanzierung und technische Hilfe, und Investitionen in die syrische Ölindustrie genehmigen, wenn

- o die Aktivität der syrischen Zivilbevölkerung, sonstigen humanitären Zwecken, dem Wiederaufbau oder der Wiederaufnahme der normalen Wirtschaftstätigkeit dient
- o die Nationale Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition zuvor vom EU-Mitgliedstaat konsultiert wurde
- o die Tätigkeit keine gelisteten natürlichen/juristischen Personen zu Gute kommen und
- o sonst kein Verbot verletzt wird.

ad 3) Ausrüstung für den Kraftwerksbau

Für im **Anhang VII** gelistete Ausrüstung und Technologie für den Bau/die Einrichtung neuer Kraftwerke zur Stromgewinnung besteht unmittelbar oder mittelbar ein **Verbot der Ausfuhr, des Verkaufs, der Lieferung und der Weitergabe** sowie technische Hilfe, Finanzierungen und Versicherung. Ausnahme für Altverträge, die vor dem 19.1.2012 geschlossen wurden. Mitteilungspflicht an das BMDW mindestens 21 Tage vor Transaktion. Weiters verboten ist die Gewährung von Darlehen, die Beteiligung (Erwerb/Erweiterung) und die Gründung von Joint Ventures an syrischen Unternehmen, die am Bau oder der Errichtung von Kraftwerken beteiligt sind. Ausnahme für Altverträge, die vor dem 19.1.2012 geschlossen wurden (Art 12)

ad 4) Ausrüstung/Technologie für die Überwachung von Internet und Telefon

Im **Anhang V** der VO 36/2012 wird Ausrüstung, Software und Technologie beschrieben, die für die Überwachung des Internets oder das Abhören des Telefonverkehrs verwendet werden kann.

Die Ausfuhr, der Verkauf, die Lieferung und Weitergabe dieser Güter an syrische Personen (Definition siehe Art 1 Z o) ist genehmigungspflichtig; bei Vorliegen hinreichender Gründe für eine tatsächliche Verwendung für o.a.Zwecke liegt ein Verbot vor. Analoges gilt für mit solchen Gütern in Zusammenhang stehende technische Hilfe, Vermittlungsdienste und Finanzierung oder für sonstige Dienstleistungen (Art 4 und 5).

ad 5) Diverse Ausrüstungsgüter

Anhang IA und **Anhang IX** der VO 36/2012 listen weitere Ausrüstungsgegenstände und Technologie (samt technischer Hilfe, Vermittlung, Finanzierung und Versicherung/Rückversicherung), die nachstehenden Beschränkungen unterzogen werden:

Es gelten:

- **für Anhang IA:** Verbot des unmittelbaren/mittelbaren Verkaufs, der Lieferung, Weitergabe und der Ausfuhr nach Syrien oder zur Verwendung in Syrien.

Ausnahme: Genehmigungsmöglichkeit des BMDW für gelistete Güter und Technologien, die Nahrungszwecken oder landwirtschaftlichen, medizinischen oder anderen humanitären Zwecken dienen oder für Personal der UN, der EU oder von EU-Mitgliedstaaten bestimmt sind; für Lieferungen von Gütern und technischen/finanziellen Hilfen im Zusammenhang mit OPCW.

- **für Anhang IX:** Genehmigungspflicht des unmittelbaren/mittelbaren Verkaufs, der Lieferung, Weitergabe und der Ausfuhr nach Syrien oder zur Verwendung in Syrien.

Genehmigung durch die Behörde des Mitgliedstaates, wo der Ausführer niedergelassen ist, wird nicht erteilt, wenn "hinreichende Gründe vorliegen, dass diese Güter zur internen Repression oder zur Herstellung und Wartung von zur internen Repression verwendbaren Produkten verwendet werden können".

Es gibt keine Ausnahmen für Altverträge. Nicht erfasst sind als Verbrauchsgüter bestimmte, für den Einzelhandel verpackte Güter, die für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, außer es handelt sich um Isopropanol.

ad 6) Luxusgüter

- **Anhang X:** die VO 36/2012 verbietet, dort gelistete Luxusgüter unmittelbar/mittelbar nach Syrien zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

Ausnahme: Mitnahme im Reisegepäck zum persönlichen Gebrauch. Es gibt keine Ausnahme für Altverträge. Die im Anhang X gelisteten Luxusgüter sind weitgehend durch Preisgrenzen präzisiert. Es handelt sich dabei beispielsweise um Fahrzeuge samt Zubehör, Bekleidung und Schuhe, Lederwaren, Besteck, Geschirr, Glaswaren, Parfums, Weine, Uhren, Kunstgegenstände, Sportartikel, Spielautomaten, etc.

ad 7) Gold, Edelmetalle, Diamanten, Banknoten, Münzen:

Verboten ist, mit der Regierung Syriens, ihrer Zentralbank, öffentlichen Einrichtungen etc. Geschäfte zu tätigen, die unmittelbar oder mittelbar **Gold, Edelmetalle, Diamanten und andere Güter des Anhangs VIII** der 36/2012 zum Gegenstand haben.

Konkret verboten sind: Verkauf, Kauf, Export, Import, Weitergabe, Beförderung, Vermittlung, technische und finanzielle Unterstützung.

Banknoten und Münzen

Verbot, auf syrische Landewährung lautende neue Banknoten und Münzen an die syrische Zentralbank zu verkaufen, liefern, auszuführen (Art 11).

ad 8) Militärgüter/Güter zur internen Repression:

Nach formellem Auslaufen des EU-Waffenembargos ab 1.6.2013 wird die Kontrolle von Militärgüterlieferungen (Güter der EU-Militärgüterliste) nach Syrien nun in der nationalen Zuständigkeit der einzelnen EU-Mitgliedstaaten fortgeführt, die die Einhaltung der Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP ausdrücklich zusagten. Im Sinne der Genehmigungskriterien des österreichischen Außenwirtschaftsgesetzes und im Sinne des Kriegsmaterialgesetzes, denen die Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunktes zu Grunde liegen, hat der Ministerrat am 4.6.2013 für Österreich die Fortführung des Militärgüterembargos beschlossen. Es ist angesichts der derzeitigen Situation in Syrien somit praktisch ausgeschlossen, dass von

österreichischen Behörden Militärgüterexporte nach Syrien genehmigt werden.

ad 9) Flüge syrischer Fluglinien

Mit Beschluss 2013/255/GASP werden alle EU-Flughäfen für reine Frachtflüge syrischer Fluglinien gesperrt; gemischte Passagier-/Frachtflüge bleiben möglich. Weiters erfolgt eine EU-Sperre für alle Flüge der Syria Arab Airline (Ausnahmen für Evakuierungsflüge und bestimmte Flüge gemäß internationalen Flugverkehrsabkommen).

ad 10) Finanzsanktionen - Personenlisten

Neben dem Einfrieren sämtlicher Gelder und Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz der in **Anhang II oder IIa** der VO 36/2012 idgF, aufgeführten Personen stehen, ist es auch verboten, diesen Personen **unmittelbar oder mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen** zur Verfügung zu stellen (Bezahlungs- und Belieferungsverbot).

Die Feststellung eines mittelbaren Bereitstellungsverbotes ist unter Umständen schwierig. Seitens der EU gibt es dazu eine Interpretationshilfe.

Der **Anhang II** enthält die Namen von hohen syrischen Amtsträgern sowie einer Reihe von Unternehmen/Einrichtungen (darunter die Ölfirmen Syrtol, General Petroleum Corporation und Al Furat Petroleum Company, Syrian Petroleum Company, Mahrukat Company, aber auch die Syrian Arab Airlines, diverse Banken, darunter auch die Zentralbank Syriens).

Im **Anhang IIa** ist die Commercial Bank of Syria CBS gelistet.

Es gibt eine Reihe von Ausnahmebestimmungen, darunter ua:

Artikel 20 erlaubt Zahlungen von in den Anhängen II und IIa gelisteten Personen an EU-Firmen/Personen, die aufgrund von Altverträgen geschuldet werden. Altverträge sind solche, die vor dem Tag der Listung der betreffenden natürlichen oder juristischen Personen geschlossen wurden. Für die Freigabe solcher Zahlungen bedarf es einer Genehmigung der OeNB (über die österreichische Geschäftsbank).

Ausnahmen von den Sanktionen (Art 20a) betreffen weiters Zahlungen aus Syrien über ein gelistetes Finanzinstitut zur finanziellen Unterstützung von syrischen Studenten oder Wissenschaftlern, die in der EU tätig sind - jeweils nach OeNB-Genehmigung.

Ausnahmen bestehen auch für Zahlungen für bestimmte Grundbedürfnisse, Honorare und Gebühren, etc. sowie für Zahlungen zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen oder des Schutzes der Umwelt.

Humanitäre Lieferungen: es können eingefrorene Gelder für Hilfsleistungen, Medizingüter, Nahrungsmittel nur im Einklang mit dem UN-SHARP-Plan oder einem von der UN koordinierten Nachfolgeplan, freigegeben werden; Sonderregelungen bestehen für Evakuierungen. Der Art 21c regelt genehmigbare Zahlungswege für humanitäre Lieferungen über die **Commercial Bank of Syria** (gelistet im Anhang IIa).

Für die Syrian Arab Airlines wurde in der VO 36/2012 idgF darüberhinaus eine Ausnahme vom Bereitstellungsverbot für Gelder und wirtschaftliche Ressourcen geschaffen, wenn die Transaktionen die Evakuierung von EU-Bürgern betreffen.

ad 11) Zentralbank Syriens

In der VO 36/2012 wird die Zentralbank Syriens (Central Bank of Syria) im Anhang II (Finanzsanktionen) **gelistet**, aber angesichts der besonderen Rolle einer Zentralbank mit **Sonderregelungen** (Art 21a) versehen. Diese erlauben unter bestimmten Umständen die Freigabe von Geldern nach Genehmigung der OeNB.

Genehmigbar ist auch die Transferierung von Geldern durch/über die Zentralbank, um EU-Finanzinstituten liquide Mittel für die Finanzierung von legalen Handelsgeschäften bereitzustellen.

ad 12) Finanzdienstleistungen:

Europäische Investitionsbank

Der Europäischen Investitionsbank wird untersagt, Auszahlungen oder Zahlungen im Rahmen von oder in Verbindung mit bestehenden Darlehensvereinbarungen mit Syrien zu tätigen. Alle bestehenden Dienstleistungsverträge über technische Hilfe für staatliche Projekte, die im Rahmen dieser Darlehensvereinbarungen finanziert werden und zum Nutzen Syriens durchgeführt werden sollen, werden ausgesetzt.

Anleihen

Verbot, nach dem 19.1.2012 ausgegebene staatliche oder staatlich garantierte syrische Anleihen zu verkaufen oder von den in Art 24 genannten syrischen Einrichtungen /Personen zu kaufen.

EU-Kredit- und Finanzinstitute

Verbot der Eröffnung von Vertretungen, Tochterunternehmen in Syrien; Verbot der Eröffnung neuer Konten bei oder neuer Korrespondenzbankbeziehungen zu syrischen Banken. EU-Banken üben Zurückhaltung bei der Vergabe von neuen Ausfuhrkrediten (Ausnahme: Ernährung, landwirtschaftliche/medizinische/sonstige humanitäre Zwecke).

Zur finanziellen **Unterstützung** der syrischen Opposition und im Interesse der syrischen Zivilbevölkerung besteht nachstehende Ausnahme (Art 9a):

Die **EU-Mitgliedstaaten** können die Eröffnung **neuer Konten** bei einem syrischen Bankinstitut bzw. die Gründung einer neuer Repräsentanz oder Zweigniederlassung von EU-Bankinstituten in Syrien genehmigen, wenn

- die Aktivität der syrischen Zivilbevölkerung, sonstigen humanitären Zwecken, dem Wiederaufbau oder der Wiederaufnahme der normalen Wirtschaftstätigkeit dient
- die Nationale Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition zuvor vom EU-Mitgliedstaat konsultiert wurde
- die Tätigkeit keine gelisteten natürlichen/juristischen Personen zu Gute kommen und
- sonst kein Verbot verletzt wird.

ad 13) Frachtkontrolle

VO 36/2012 (Art. 2c) ordnet für Flugzeuge und Schiffe, die Fracht nach Syrien befördern, eine zusätzliche Vorabanmeldung aller Güter an, die in einen

Mitgliedstaat verbracht werden oder diesen verlassen.

Diese Bestimmung enthält auch ein besonderes behördliches Überprüfungs- und allenfalls Beschlagnahmerecht, wenn der Verdacht besteht, dass Güter entgegen den Sanktionsbeschränkungen transportiert werden sollen.

Versicherungen

Verbot der Bereitstellung von Versicherungen/Rückversicherungen für den syrischen Staat, seine Organe und Einrichtungen sowie für in deren Name oder Auftrag handelnde Personen (Art 26).

ad 14) Kulturgüter

Art 11c verbietet, bestimmte syrische **Kulturgüter** von besonderer Bedeutung, einschließlich jener, die in **Anhang XI** gelistet sind, **ein- oder auszuführen**, weiterzugeben oder zu vermitteln, sofern Grund zur Annahme besteht, dass die Güter unrechtmäßig aus Syrien entfernt wurden.

Ausnahme: Kulturgüter, die **vor dem 15.5.2011 aus Syrien ausgeführt wurden** oder an rechtmäßige Eigentümer in Syrien zurückgegeben werden.

Genehmigungsverfahren beim BMDW

Dem Antrag ist eine Endverbleibserklärung Form 29/A beizugeben.

Erfüllung von Ansprüchen:

Es gilt ein Verbot, Ansprüche syrischer Personen aus Verträgen oder Geschäften, die infolge der Sanktionen nicht oder nicht zur Gänze durchgeführt werden dürfen, anzuerkennen (Art 27 bzw zu erfüllen).

Haftungsausschluss:

Gemäß Art 28 der VO 36/2012 idgF können Personen im Zusammenhang mit Verboten nach den Sanktionsbestimmungen nicht haftbar gemacht werden, wenn sie keinen Grund zur Annahme hatten, dass sie mit ihrem Handeln gegen dieses Verbot verstoßen.

HINWEIS:

Neben den oben dargestellten besonderen embargorechtlichen Bestimmungen bleiben die allgemeinen Ausfuhrkontrollregelungen zusätzlich anwendbar (zB EU-Dual Use-Verordnung).

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Stand: 07.05.2021